

Wirtschaft und Recht **WiRO** in Osteuropa

Zeitschrift zur Rechts- und Wirtschaftsentwicklung
in den Staaten Mittel- und Osteuropas

Herausgegeben von

Prof. Dr. Tomislav Borić, Graz
Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper, Regensburg
Prof. Dr. Martin Löhnig, Regensburg
Dr. Hans-Joachim Schramm, Wismar
Prof. Dr. Andreas Steininger, Dipl. Ing., Wismar
Dr. Judit Udvaros, LL.M., Budapest

Institut für Ostrecht im Wissenschaftszentrum
Ost- und Südosteuropa, Regensburg

in Verbindung mit
Deutsche Stiftung für internationale
rechtliche Zusammenarbeit, Bonn
Ostinstitut/Wismar

Aus dem Inhalt

IOR-Chronik 71
Russische Föderation, Polen , Tschechische Republik, Slowakische Republik, Ungarn, Rumänien, Bosnien und Herzegowina, Albanien

5/2023

32. Jahrgang • 26. Mai 2023 • Seite 71 – 82

Herausgeber: **Institut für Ostrecht, Regensburg**

Wirtschaft und Recht in Osteuropa

WiRO 05/2023 · 32. Jahrgang

Ständige Mitarbeiter und Korrespondenten: *Albanien:* VRiBPatG Wolfgang Stoppel – *Belarus:* Jegor Zelianouski, RA Alexander Liessem – *Bosnien und Herzegowina:* RA Tomislav Pintarić – *Bulgarien:* RA Dimitar Stoimenov – *Estland:* Mirjam Vili, LL.M., RA Mark Butzmann – *Kasachstan:* Dmitry Marenkov – *Kosovo:* Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper – *Kroatien:* RA Tomislav Pintarić – *Lettland:* Elisabete Krivcova, LL.M., RA Theis Klauberg, LL.M., MBA – *Litauen:* Ruta Motiejunaite, RA Frank Heemann – *Moldawien:* RA Axel Bormann – *Mongolei:* Dr. Dietrich Nelle – *Polen:* RAin Tina de Vries – *Rumänien:* RA Axel Bormann – *Russische Föderation:* Antje Himmelreich – *Serbien:* RA Tomislav Pintarić – *Slowakische Republik:* RA Jan Sommerfeld – *Slowenien:* RA Tomislav Pintarić – *Tschechische Republik:* RA Jan Sommerfeld – *Ukraine:* Antje Himmelreich – *Ungarn:* Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper

Impressum: Herausgeber: Institut für Ostrecht e.V., Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, Vereinsregister: VR 200405, Registergericht: Amtsgericht Regensburg, UStID: DE198162014, vertreten durch: Prof. Dr. Martin Löhnig, Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper, MD a.D. Dr. Wolfgang Schmitt-Wellbrock, Redaktion: Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper (ViSdP, § 18 MStV), Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, RA Jan Sommerfeld (Schriftleitung), Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, Kontakt zur Redaktion: Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, Telefon: +49 (0) 941 943 5450, Fax: +49 (0) 941 943 5465, E-Mail: info@ostrecht.de, Erscheinungsweise: monatlich, als elektronische Zeitschrift

INHALT

IOR-Chronik

Russische Föderation	Gesetz über tierische Nebenprodukte, über die Militärische Innovationstechnopolis „Éra“ des Verteidigungsministeriums der RF, über die Kontrolle der Tätigkeit von Personen unter ausländischem Einfluss, über die russische Kinder- und Jugendbewegung, über personenbezogene Daten, Steuergesetzbuch, OWiGB u.a.	71
Polen	Gesetz zur Änderung des Zivilverfahrensgesetzbuchs, ArbeitsGB	75
Tschechische Republik	Urteil des VerfG zum Pfändungsschutzkonto, RegVO zur Festlegung der ansteckenden Krankheiten bei Menschen, Tieren und Pflanzen i.S.d. StGB, u.a.	77
Slowakische Republik	Gesetz über die Stadt Košice, Übergewinnsteuer, StPO, StGB, Stellung des öffentlichen Beschützers der Rechte (Ombudsmann), u.a.	78
Ungarn	Selbstverwaltung des Ärztetands, Maßnahmen der Devisenbewirtschaftung, NATO-Beitritt Finnlands, u.a.	79
Rumänien	Verfahren zur Aussetzung der Vollstreckung eines Verwaltungsakts, Baugenehmigungs- und Bauplanungsrecht u.a.	79
Bosnien und Herzegowina	Gesetz über die Standardisierung, über das unbewegliche Vermögen, das für die Funktionsfähigkeit der öffentlichen, Familiengesetz	80
Albanien	Straßengesetzbuch, Gesetz zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, Einkommenssteuergesetz u.a.	81

Wirtschaft und Recht in Osteuropa

WiRO 5/2023

26. Mai · 32. Jahrgang · Seite 71–81

Redaktion: Wiss. Ref. Jan Sommerfeld, Institut für Ostrecht e.V., Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg

IOR-Chronik

Institut für Ostrecht München



Redaktion: RA Jan Sommerfeld, E-Mail: sommerfeld@ostrecht.de.

Institut für Ostrecht München, im Wissenschaftszentrum Ost- und Südosteuropa Regensburg (WiOS), Landshuter Straße 4, 93 047 Regensburg, Tel. 0941/9 435 450, Fax 0941/9 435 465, www.ostrecht.de.

Mitarbeiter IOR: *Russland/Ukraine* – wiss. Ref. Antje Himmelreich; *Polen* – RAin Tina de Vries; *Tschechische Republik/Slowakische Republik* – RA Jan Sommerfeld; *Ungarn/Kosovo* – Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper; *Kroatien/Slowenien/Bosnien und Herzegowina/Montenegro/Nordmazedonien* – RA Tomislav Pintarić; *Rumänien/Moldawien* – RA Axel Bormann; *Bulgarien* – RA Dimitar Stoimenov.

Abkürzungen: AO – Anordnung; AVO – Ausführungsverordnung; DVO – Durchführungsverordnung; OG – Oberstes Gericht (Oberster Gerichtshof); RegVO – Regierungsverordnung; ROW – Recht in Ost und West (Zeitschrift); VO – Verordnung.

Quellenabkürzungen: *Albanien:* FZ – Fletorja Zyrtare (Gesetzblatt); *Aserbaidshjan:* AQ – Azərbaycan Qəzeti (Staatszeitung, Gesetzblatt); *Belarus:* NRPA – Nacjonalnij reestr pravovih aktov (Staatsanzeiger); *Bosnien und Herzegowina (Republik):* Sl. g. – Službeni glasnik (Gesetzblatt); *Bosnien und Herzegowina (Föderation):* Sl. n. – Službene novine (Gesetzblatt); *Bulgarien:* DV – Daržaven Vestnik (Staatszeitung, Gesetzblatt); *Estland:* RT – Riigi Teataja (Staatsanzeiger); *Kasachstan:* KP – Kasachstanskaja pravda (Gesetzblatt); *Kirgisische Republik:* VJK – Vedomosti Jogorku Kengeša Kirgiskoj Respubliki (Gesetzblatt), ET – Erkin Too (Zeitung), NAKR – Journal Normativnyh Akty Kirgiskoj Respubliki (Gesetzblatt), NAMVKR – Bjuliten' Normativnyh Aktov Ministerstv i Vedomstv Kirgiskoj Respubliki (Verordnungsblatt); *Kosovo:* GZ – Gazeta Zyrtare (Gesetzblatt); *Kroatien:* NN – Narodne novine (Gesetzblatt); *Lettland:* LV – Latvijas Vēstnesis (Gesetzesanzeiger); *Litauen:* VZ – Valstybės žinios (Gesetzesanzeiger); *Nordmazedonien:* Sl. v. – Služben vesnik (Gesetzblatt); *Moldawien:* M. Of. – Monitorul Oficial (Gesetzblatt, Amtsblatt); *Polen:* Dz. U. – Dziennik Ustaw (Gesetzblatt), M. P. – Monitor Polski (Amtsblatt); *Rumänien:* M. Of. – Monitorul Oficial (Gesetzblatt, Amtsblatt); *Russische Föderation (RF):* BNA – Bjuliten' normativnych aktov federal'nych organov ispolnitel'noj vlasti (Bulletin der Normativakte der föderalen Organe der vollziehenden Gewalt), RG – Rossijskaja Gazeta (Tageszeitung, amtliches Bekanntmachungsblatt), SZ RF – Sobranie zakonodatel'stva RF (Sammlung der Rechtsvorschriften der RF); *Serbien:* Sl. g. – Službeni glasnik (Gesetzblatt); *Serbien und Montenegro:* Sl. l. – Službeni list (Gesetzblatt); *Slowakische Republik:* Z. z. – Zbierka zákonov (Gesetzblatt); *Slowenien:* U. l. – Uradni list (Gesetzblatt); *Tschechische Republik:* Sb. – Sbírka zákonů (Gesetzblatt), Sb. m. s. – Sbírka mezinárodních smluv (Sammlung der internationalen Verträge); *Ukraine:* VVRU – Vidomosti Verchovnoji Rady

Ukrainy (Gesetzblatt), OVU – Oficijnyj visnyk Ukrainy (amtliches Mitteilungsblatt); *Ungarn:* MK – Magyar Közlöny (Gesetzblatt), KD – Kúriai Döntések (Entscheidungssammlung des OG), HT – Határozatok Tára (Veröffentlichungsblatt für Regierungsbeschlüsse).

Russische Föderation

Vorbemerkung. Die folgende Berichterstattung betrifft den Zeitraum 1.7.-14.7.2022. Soweit die Rechtsakte dieses Zeitraums mit dem von der RF gegen die Ukraine geführten Krieg im Zusammenhang stehen oder Antikrisenmaßnahmen und Gegensanktionen gegen sog. unfreundliche Staaten betreffen, wurde über sie z. T. schon in früheren Heften (ab Heft 4, 2022) berichtet.

Verfassungsrecht. Mit Präsidialukaz Nr. 488 v. 12.7.2022 wurde in der *Struktur der föderalen Organe der Exekutive*¹ die Anzahl der Stellvertreter des Vorsitzenden der Regierung auf elf erhöht (SZ RF 2022, Nr. 29 [Tb. 3], Pos. 5459).

Verwaltungsrecht. Zum 1.3.2023 trat das Gesetz Nr. 248-FZ v. 14.7.2022 über *tierische Nebenprodukte* in Kraft. Das Gesetz stellt die Möglichkeit sicher, tierische Nebenprodukte als Rohstoffe in der landwirtschaftlichen Produktion zu verwenden. Bei den tierischen Nebenprodukten handelt es sich um Stoffe, die bei der Tierhaltung anfallen, einschließlich Gülle, Mist, Streu und Abwässer, und die in der landwirtschaftlichen Produktion verwendet werden. Keine tierischen Nebenprodukte sind Produktions- und Verbrauchsabfälle sowie Agrochemikalien. Das Gesetz regelt das Eigentum an tierischen Nebenprodukten, das Verfahren ihrer Nutzung und die Besonderheiten der Kontrolle der Einhaltung der verbindlichen Anforderungen in diesem Bereich (SZ RF 2022, Nr. 29 [Tb. 1], Pos. 5215).

Das Gesetz Nr. 253-FZ v. 14.7.2022 über die *Militärische Innovationstechnopolis „Ėra“ des Verteidigungsministeriums der RF* regelt seit 13.10.2022 die sich aus dem Betrieb der Technopolis ergebenden Beziehungen. Ziele der Schaffung der Technopolis sind die Bildung eines effektiven Modells der

¹ S. Präsidialukaz Nr. 21 v. 21.1.2020, SZ RF 2020, Nr. 4, Pos. 346; IOR-Chronik, WiRO 2020, S. 273.

Organisation wissenschaftlich-technischer Tätigkeit im Interesse der Gewährleistung der Landesverteidigung und der Staatssicherheit und die Schaffung einer innovativen Infrastruktur, die die Entwicklung, Unterstützung und Einführung von hochtechnologischen Produkten mit militärischem, spezialisiertem und doppeltem Verwendungszweck sowie von wissenschaftlichen (wissenschaftlich-technischen) Ergebnissen in die Produktion gewährleistet. Es werden u. a. die Besonderheiten des Abschlusses von Verträgen in Bezug auf das Vermögen der Technopolis, die Organisation ihrer Tätigkeit, das Verfahren für die Durchführung der Bildungstätigkeit und die Besonderheiten der Organisation der örtlichen Selbstverwaltung auf dem Territorium der Technopolis geregelt. Die Technopolis befindet sich auf dem Territorium des kommunalen Gebildes des Kurorts Anapa der Region Krasnodar (SZ RF 2022, Nr. 29 [Tb. 2], Pos. 5220).

Das Gesetz Nr. 254-FZ v. 14.7.2022 regelt die *Durchführung eines Experiments auf dem Territorium der Region Kamčatka betreffend die Einführung zusätzlicher Mechanismen zur Regulierung des Transports von Lachskaviar aus nichtindustrieller Produktion im Binnenluftverkehr*. Vom 1.11.2022 bis 1.8.2025 ist die Ausfuhr von rotem Kaviar aus nichtindustrieller Produktion von mehr als 10 kg im Gepäck pro Person und Flug verboten. Vom Ausfuhrverbot betroffen ist Lachskaviar ohne einheitliche Kennzeichnung für den Warenverkehr auf dem Markt der Eurasischen Wirtschaftsunion (SZ RF 2022, Nr. 29 [Tb. 2], Pos. 5221).

Zum 1.12.2022 trat das Gesetz Nr. 255-FZ v. 14.7.2022 über die *Kontrolle der Tätigkeit von Personen unter ausländischem Einfluss* in Kraft, mit dem die seit 2012 im Gesetz über nichtkommerzielle Organisationen² eingeführte und seither kontinuierlich in einer Reihe von Gesetzen ausgeweitete Regelung über ausländische Agenten mit dem Ziel der Verbesserung ihrer Effektivität in einem Gesetz zusammengefasst wurde. Das Gesetz besteht aus 14 Artikeln. Als ausländischer Agent wird eine Person definiert, die Unterstützung erhalten hat und (oder) anderweitig unter ausländischem Einfluss steht und eine der im Gesetz festgelegten Tätigkeiten ausübt. Zum ausländischen Agenten kann eine russische oder ausländische juristische Person unabhängig von ihrer Rechtsform, eine gesellschaftliche Vereinigung oder ausländische Personenvereinigung ohne Gründung einer juristischen Person oder eine natürliche Person unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder dem Fehlen einer solchen erklärt werden. Ausgenommen sind staatliche Exekutivbehörden, von der RF, ihren Subjekten und den Kommunen kontrollierte Personen, öffentlich-rechtliche (staatliche) Gesellschaften und Staatskorporationen und von ihnen kontrollierte Personen sowie die Verwaltungsorgane staatlicher außerbudgetärer Fonds. Dies gilt auch für registrierte religiöse Organisationen, politische Parteien, Arbeitgebervereinigungen sowie Industrie- und Handelskammern. Unter ausländischem Einfluss ist die Unterstützung oder Beeinflussung einer Person durch eine ausländische Quelle zu verstehen, darunter durch Zwang, Überredung oder andere Mittel. Unterstützung ist die Gewährung von Geldmitteln oder anderen Vermögensgegenständen durch eine ausländische Quelle an eine andere Person, und die Gewährung von organisatorischer, methodischer, wissenschaftlicher und technischer und anderer Hilfe durch eine ausländische Quelle an eine Person. Der Begriff der ausländischen Quelle ist äußerst weit gefasst und umfasst neben ausländischen Staaten und Behörden, internationalen und ausländischen Organisationen, ausländischen Bürgern, Staatenlosen und ausländischen Strukturen ohne Gründung einer juristischen Person auch Bürger der RF und russische juristische Personen, die Bargeld oder andere Vermögensgegenstände von den genannten Quellen erhalten oder als Mittelsperson bei ihrer Entgegennahme auftreten, russische juristische Personen, deren begünstigte Eigentümer im Sinne

des Geldwäschegesetzes³ ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose sind, sowie Personen, die von den genannten Quellen beeinflusst werden. Unter den Tätigkeiten, die ausländische Agenten ausüben, sind u. a. politische Tätigkeiten sowie die gezielte Sammlung von Informationen im Bereich der militärischen und militärtechnischen Tätigkeit der RF, die Verbreitung von Nachrichten und Materialien, die für eine unbegrenzte Anzahl von Personen bestimmt sind, oder die Beteiligung an der Erstellung solcher Nachrichten oder Materialien zu verstehen. Zur Erfassung ausländischer Agenten wird ein Register geführt. Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes in das Register der ausländischen Personen aufgenommene Personen behalten diesen Status und werden in das neue Register übernommen. Zusätzlich wird ein einheitliches Register der natürlichen Personen, die mit ausländischen Personen verbunden sind, geführt. Für sie gelten nicht die an ausländische Agenten aufgestellten Anforderungen und Beschränkungen. Das Gesetz regelt das Verfahren für die Aufnahme in das Register der ausländischen Agenten sowie den Ausschluss daraus. Zudem listet es die Pflichten ausländischer Agenten auf, u. a. sind sie verpflichtet, ihren Gründern (Gesellschaftern), Begünstigten und Angestellten (Mitarbeitern) diesen Status entsprechend mitzuteilen, und die hergestellten oder verbreiteten Materialien zu kennzeichnen. Weitere Regelungen betreffen das Verfahren für die Durchführung geplanter und ungeplanter Kontrollen der Tätigkeit ausländischer Agenten. Der Katalog an Beschränkungen, die mit dem Status eines ausländischen Agenten verbunden sind, enthält 18 Positionen. Verstöße gegen die Gesetzgebung über ausländische Agenten ziehen eine ordnungswidrigkeits- oder strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich. Bei wiederholter Nichtvorlage von Informationen durch eine in das Register aufgenommene juristische Person oder gesellschaftliche Vereinigung, die ohne die Gründung einer juristischen Person tätig ist, kann von der zuständigen Behörde bei Gericht deren Auflösung beantragt werden (SZ RF 2022, Nr. 29 [Tb. 2], Pos. 5222).

Das Gesetz Nr. 261-FZ v. 14.7.2022 über die *russische Kinder- und Jugendbewegung* sieht auf der Grundlage der Freiwilligkeit die Schaffung einer selbstverwaltenden staatlichen Jugendorganisation in Russland. Zu den Zielen der Organisation gehört es u. a., Kinder und Jugendliche auf ein sinnvolles Leben in der Gesellschaft vorzubereiten, einschließlich der Gestaltung ihrer Weltanschauung auf der Grundlage traditioneller russischer geistiger und moralischer Werte, der Traditionen der Völker der RF, der Errungenschaften der russischen und der Weltkultur sowie der Entwicklung gesellschaftlich relevanter und schöpferischer Tätigkeiten, hoher moralischer Qualitäten, der Liebe und Achtung für das Vaterland, der Liebe zur Arbeit und zur Rechtskultur, eines sorgsamsten Umgangs mit der Umwelt, eines Gefühls der persönlichen Verantwortlichkeit für das eigene Schicksal und das Schicksal des Vaterlands für die gegenwärtige und künftige Generationen. Das Gesetz regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Bewegung sowie ihre Gründung und Organisationsstruktur (SZ RF 2022, Nr. 29 [Tb. 2], Pos. 5228).

Änderungen im Gesetz über *personenbezogene Daten*⁴ durch Gesetz Nr. 266-FZ v. 14.7.2022 bezwecken die Verstärkung des Schutzes der Rechte der betroffenen Bürger. Das Gesetz sieht vor, dass der Anbieter von Dienstleistungen diese nicht verweigern darf, wenn die betroffene Person sich weigert, biometrische personenbezogene Daten zur Verfügung zu stellen oder in die Verarbeitung personenbezogener Daten ein-

2) Föderales Gesetz Nr. 7-FZ v. 12.1.1996, SZ RF 1996, Nr. 3, Pos. 145; IOR-Chronik, WiRO 1996, S. 198; 2022, S. 54.

3) Föderales Gesetz Nr. 115-FZ v. 7.8.2001, SZ RF 2001, Nr. 33, Pos. 3418; IOR-Chronik, WiRO 2001, S. 245; 2023, S. 55.

4) Föderales Gesetz Nr. 152-FZ v. 27.7.2006, SZ RF 2006, Nr. 31 (Tb. 1), Pos. 3451; IOR-Chronik, WiRO 2006, S. 314.

zuwilligen, wenn die Einholung der Einwilligung seitens des Anbieters nach föderalem Recht nicht vorgeschrieben ist. Die Anbieter von Dienstleistungen wurden verpflichtet, Vorfälle, bei denen ihnen gehörende personenbezogene Datenbanken betroffen sind, unverzüglich den zuständigen Behörden zu melden und eine ständige Zusammenarbeit mit dem staatlichen System zur Erkennung, Verhinderung und Beseitigung der Folgen von Computerangriffen auf die Informationsressourcen der RF sicherzustellen. Die Bestimmungen über die grenzüberschreitende Übermittlung personenbezogener Daten wurden präzisiert. Darüber hinaus wurde im Gesetz über den *Schutz der Verbraucherrechte*⁵ die Schaffung eines russischen App-Store vorgesehen, der auf technischen Geräten zwingend installiert werden muss. Änderungen in den *Grundlagen der Gesetzgebung über das Notariat*⁶ und im Gesetz über die *staatliche Registrierung von Immobilien*⁷ sehen vor, dass Auskünfte mit personenbezogenen Angaben aus dem Einheitlichen Staatlichen Immobilienregister nur mit Zustimmung des Rechtsinhabers oder der Person erteilt werden dürfen, zu deren Gunsten eine Beschränkung des Rechts oder eine Belastung des Immobilienobjekts eingetragen ist (SZ RF 2022, Nr. 29 [Tb. 3], Pos. 5233).

Das Gesetz Nr. 270-FZ v. 14.7.2022 änderte zum 1.12.2022 das Gesetz über die *Gewährleistung des Zugangs zu Informationen über die Tätigkeit der Staatsorgane und der Organe der örtlichen Selbstverwaltung*⁸ und das Gesetz über die *Gewährleistung des Zugangs zu Informationen über die Tätigkeit der Gerichte in der RF*⁹. Die Ausgestaltung der Internetauftritte der staatlichen und kommunalen Behörden und der ihnen untergeordneten Organisationen sowie der Inhalt der von ihnen bereit gestellten Informationen wurde neu geregelt. Zudem wurde festgelegt, dass die Gerichte, das Gerichtsdepartment und die Behörden des Gerichtsdepartments offizielle Webseiten in den von der Regierung der RF festgelegten Informationssystemen oder Programmen erstellen (SZ RF 2022, Nr. 29 [Tb. 3], Pos. 5237).

Mit Gesetz Nr. 272-FZ v. 14.7.2022 wurde angesichts des von Russland gegen die Ukraine geführten Kriegs das *Verteidigungsgesetz*¹⁰ um eine Vorschrift ergänzt, mit der die Durchführung von Antiterror- und anderen Operationen außerhalb des Hoheitsgebiets der RF durch die Streitkräfte der RF, andere Truppen, militärische Formationen und Organe sichergestellt werden soll. Die Regierung der RF wird ermächtigt, Sondermaßnahmen im Wirtschaftsbereich zu beschließen. Dazu gehören die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen, deren Finanzierung und logistische Unterstützung, die vorübergehende Freisetzung von Mobilisierungskapazitäten und -anlagen, die Veräußerung von Sachwerten der Staatsreserve und die Festlegung von Besonderheiten der rechtlichen Regelung der Arbeitsverhältnisse in einzelnen Organisationen, ihren strukturellen Untergliederungen und in einzelnen Produktionsanlagen, einschließlich des Verfahrens und der Bedingungen der Beschäftigung außerhalb der festgelegten Arbeitszeiten, zu Nachtzeiten, an Wochenenden und Feiertagen sowie der Gewährung von bezahltem Jahresurlaub. Für den Fall, dass die Regierung Sondermaßnahmen im Wirtschaftsbereich beschließt, können juristische Personen unabhängig von ihrer Rechts- und Eigentumsform zur Erfüllung eines staatlichen Verteidigungsauftrags zwecks Sicherstellung der Durchführung o. g. Antiterror- und anderer Operationen außerhalb des Hoheitsgebiets der RF herangezogen werden. Das Gesetz über die *Beschaffung von Waren, Werk- und Dienstleistungen durch bestimmte juristische Personen*¹¹ und das Gesetz über das *vertragliche Beschaffungssystem von Waren, Werk- und Dienstleistungen zur Sicherstellung des staatlichen und kommunalen Bedarfs*¹² wurden hieran angepasst (SZ RF 2022, Nr. 29 [Tb. 3], Pos. 5239).

Das Gesetz Nr. 277-FZ v. 14.7.2022 führte im *Massenmediengesetz*¹³ und in den Gesetzen über *Information, Informationstechnologien und den Schutz von Information*¹⁴ und über *Maßnahmen zur Einwirkung auf Personen, die an Verletzungen der grundlegenden Rechte und Freiheiten des Menschen und der Bürger der RF beteiligt sind*¹⁵, Gegensanktionen gegen unfreundliche Handlungen gegenüber russischen Massenmedien im Ausland ein. Falls die Tätigkeit eines russischen Massenmediums auf dem Hoheitsgebiet eines ausländischen Staats verboten (eingeschränkt) wird, kann die Tätigkeit eines ausländischen Massenmediums, das in dem betreffenden Staat registriert ist und seine Produkte in Russland vertreibt, auf Ersuchen des Generalstaatsanwalts der RF oder seiner Stellvertreter auf dem Hoheitsgebiet der RF entsprechend verboten oder eingeschränkt werden. Darüber hinaus legt das Gesetz die Fälle fest, in denen auf Antrag des Generalstaatsanwalts der RF oder seiner Stellvertreter die Tätigkeit eines Massenmediums ausgesetzt oder seine Registrierung für unwirksam erklärt oder seine Sendelizenz entzogen werden kann. Die Tätigkeit eines Massenmediums kann insbesondere dann ausgesetzt werden, wenn es unter dem Anschein einer wahrheitsgemäßen Berichterstattung falsche Informationen über den Einsatz der Streitkräfte der RF zum Schutz der Interessen der RF und ihrer Bürger sowie zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit oder Informationen verbreitet, die auf die Diskreditierung des Einsatzes der Streitkräfte der RF zu diesen Zwecken gerichtet sind, einschließlich von Aufrufen zur Verhinderung eines diesbezüglichen Einsatzes der Streitkräfte der RF. Das gleiche gilt auch für die Verbreitung falscher Informationen von öffentlicher Bedeutung, die das Leben oder die Gesundheit von Bürgern bedrohen oder das Eigentum gefährden, eine Bedrohung für die öffentliche Ordnung oder öffentliche Sicherheit darstellen oder das Funktionieren lebenswichtiger, verkehrstechnischer oder sozialer Infrastruktur, der Kreditorganisationen oder der Energie-, Industrie- oder Kommunikationsanlagen behindern oder stören oder solche oder andere schwerwiegende Folgen haben. In den genannten Fällen kann der Zugang zu diesen Informationen beschränkt werden. Werden wiederholt solche falschen Informationen eingestellt, kann der Zugang zu diesen Informationsquellen dauerhaft beschränkt werden (SZ RF 2022, Nr. 29 [Tb. 3], Pos. 5244).

Durch Gesetz Nr. 278-FZ v. 14.7.2022 erfolgten Änderungen in den Gesetzen über den *Föderalen Sicherheitsdienst*¹⁶, über den *Außennachrichtendienst*¹⁷, über die *Militärpflicht*

5) Gesetz der RF Nr. 2300-I v. 7.2.1992, VSND i VS RF 1992, Nr. 15, Pos. 766, i. d. F. des Föderalen Gesetzes Nr. 2-FZ v. 9.1.1996, SZ RF 1996, Nr. 3, Pos. 140; IOR-Chronik, WiRO 1996, S. 195; 2023, S. 23.

6) Gesetz der RF Nr. 4462-I v. 11.2.1993, VSND i VS RF 1993, Nr. 10, Pos. 357; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2023, S. 54.

7) Föderales Gesetz Nr. 218-FZ v. 13.7.2015, SZ RF 2015, Nr. 29 (Tb. 1), Pos. 4344; IOR-Chronik, WiRO 2016, S. 117; 2023, S. 54.

8) Föderales Gesetz Nr. 8-FZ v. 9.2.2009, SZ RF 2009, Nr. 7, Pos. 776; IOR-Chronik, WiRO 2009, S. 180.

9) Föderales Gesetz Nr. 262-FZ v. 22.12.2008, SZ RF 2008, Nr. 52 (Tb. 1), Pos. 6217; IOR-Chronik, WiRO 2009, S. 86; 2014, S. 247.

10) Föderales Gesetz Nr. 61-FZ v. 31.5.1996, SZ RF 1996, Nr. 23, Pos. 2750; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 52.

11) Föderales Gesetz Nr. 223-FZ v. 18.7.2011, SZ RF 2011, Nr. 30 (Tb. 1), Pos. 4571; IOR-Chronik, WiRO 2011, S. 373; 2023, S. 9.

12) Föderales Gesetz Nr. 44-FZ v. 5.4.2013, SZ RF 2013, Nr. 14, Pos. 1652; IOR-Chronik, WiRO 2013, S. 240; 2023, S. 53.

13) Gesetz der RF Nr. 2124-I v. 27.12.1991, VSND i VS RF 1992, Nr. 7, Pos. 300, i. d. F. des Föderalen Gesetzes Nr. 6-FZ v. 13.1.1995, SZ RF 1995, Nr. 3, Pos. 169; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 149.

14) Föderales Gesetz Nr. 149-FZ v. 27.7.2006, SZ RF 2006, Nr. 31, Pos. 3448; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 277.

15) Föderales Gesetz Nr. 272-FZ v. 28.12.2012, SZ RF 2012, Nr. 53, Pos. 7597; IOR-Chronik, WiRO 2013, S. 87; 2022, S. 116.

16) Föderales Gesetz Nr. 40-FZ v. 3.4.1995, SZ RF 1995, Nr. 15, Pos. 1269; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2021, S. 147.

17) Föderales Gesetz Nr. 5-FZ v. 19.1.1996, SZ RF 1996, Nr. 3, Pos. 143; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2021, S. 147.

und den Militärdienst¹⁸ und über die *Rechtsstellung von Militärangehörigen*¹⁹. Die Organe des FSB wurden in die Liste der Sicherheitskräfte aufgenommen, bei denen sich Militärflichtige mit mittlerer Berufsbildung sowie männliche Staatsangehörige, die sich nicht in der Reserve befinden und eine mittlere Berufsbildung abgeschlossen haben, vertraglich zum Militärdienst verpflichten können. Weitere Änderungen sehen die Fortsetzung des Diensts von hochqualifizierten Fachkräften im FSB und dem Außennachrichtendienst nach Erreichen der Altersgrenze für den Militärdienst auf vertraglicher Grundlage vor. Für einzelne Kategorien von Militärangehörigen des Außennachrichtendienstes wurde ein nicht standardisierter Arbeitstag festgelegt, in Verbindung mit dem ein jährlicher Zusatzurlaub vorgesehen ist (SZ RF 2022, Nr. 29 [Tb. 3], Pos. 5245).

Änderungen im Gesetz über *Produktions- und Verbrauchsabfälle*²⁰ durch Gesetz Nr. 280-FZ v. 14.7.2022 dienen der Unterstützung der Abfallwirtschaft unter den Bedingungen äußerer Beschränkungen. Bis zum 1.1.2025 ist die regionale Vollzugsbehörde berechtigt, im Fall der Erklärung einer wettbewerblichen Auswahl für unwirksam oder der vorzeitigen Beendigung der Tätigkeit eines regionalen Betreibers für den Zeitraum von maximal einem Jahr den Status des regionalen Betreibers ohne Durchführung einer wettbewerblichen Auswahl in der folgenden Reihenfolge zu vergeben und eine entsprechende Vereinbarung zu schließen: mit einer juristischen Person, die auf dem Territorium des betreffenden Subjekts der RF die Entsorgung des Hausmülls wahrnimmt; mit einer anderen juristischen Person, die auf dem Territorium des betreffenden Subjekts der RF staatlich registriert ist und für Tätigkeiten mit Abfällen der Gefahrenklasse I-IV eine Lizenz hat (SZ RF 2022, Nr. 29 [Tb. 3], Pos. 5247).

Finanzrecht. Durch Gesetz Nr. 239-FZ v. 14.7.2022 wurden zum 1.1.2023 im Zusammenhang mit der Zusammenlegung des Russischen Rentenfonds und des Sozialversicherungsfonds der RF zu einem einheitlichen Sozialfonds der RF im *Steuergesetzbuch* (Teil I²¹ und II²²) und im Gesetz über die *versuchsweise Einführung eines automatisierten vereinfachten Steuerzahlungssystem*²³ das Verfahren zur Zahlung der Versicherungsbeiträge geändert und ein neues Steuerregime, das "Automatisierte vereinfachte Steuerzahlungssystem", eingeführt. Das Gesetz legt eine einheitliche Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Versicherungsbeiträge in alle staatlichen außerbudgetären Fonds fest. Für die Hauptkategorie der Beitragszahler wird ein einheitlicher Steuersatz von 30 % bis zur Bemessungsgrundlage und von 15,1 % oberhalb der Bemessungsgrundlage eingeführt. Sämtliche steuerbegünstigten Kategorien der Beitragszahler werden in drei Gruppen mit Steuersätzen in Höhe von 15 % für Zahlungen oberhalb des Mindestarbeitslohns, 7,6 % und 0 % eingruppiert. Zudem sieht das Gesetz eine monatliche Übermittlung der Angaben der personalisierten Erfassung des Arbeitslohns der Versicherten durch den Arbeitgeber vor. Für Organisationen und Einzelunternehmer gilt während der Anwendung des o. g. Sondersteuerregimes ein einheitlicher Steuersatz für Versicherungsleistungen in Höhe von 0 % (SZ RF 2022, Nr. 29 [Tb. 1], Pos. 5206).

Das Gesetz Nr. 263-FZ v. 14.7.2022 führte zum 1.1.2023 im *Steuergesetzbuch* (Teil I und II) das Institut des einheitlichen Steuerkontos ein. Zudem wurde der Begriff der einheitlichen Steuerzahlung präzisiert. Gelder, die auf dem einheitlichen Konto als einheitliche Steuerzahlung eingegangen sind, werden von den Steuerbehörden automatisch auf Steuern, Gebühren und sonstige obligatorische Pflichtzahlungen entsprechend der festgelegten Reihenfolge angerechnet. Für die Einzahlung von Geldern auf dem einheitlichen Steuerkonto wird eine einheitliche Frist festgelegt. Auf der Grundlage der

Differenz zwischen den Geldern, die als einheitliche Steuerzahlung eingegangen ist, und der gesamten Verpflichtungen zur Zahlung von Pflichtbeiträgen in das Haushaltssystem wird auf dem einheitlichen Steuerkonto ein negativer oder positiver Saldo gebildet. Ein negativer Saldo bedeutet eine Verschuldung gegenüber dem Haushalt, in dessen Betrag vollstreckt werden kann. Die Verabschiedung des Gesetzes schließt die Möglichkeit aus, dass ein Steuerzahler mit verschiedenen Steuern gleichzeitig im Rückstand und im Überschuss ist, und gewährleistet eine wirtschaftlich sinnvolle Berechnung der Verzugsgebühren auf den Gesamtbetrag der Schulden gegenüber dem Haushalt (SZ RF 2022, Nr. 29 [Tb. 2], Pos. 5230).

Zivil- und Zivilprozessrecht. Änderungen im Gesetz über das *Finanzierungsleasing (Leasing)*²⁴ durch Gesetz Nr. 265-FZ v. 14.7.2022 bezwecken, die Rechtsstellung des Leasingnehmers im Hinblick auf die nach dem 24.2.2022 gegen Russland verhängten Sanktionen zu stärken. Ihm wird es u. a. erleichtert, den Leasinggegenstand im Fall einer Erhöhung der Leasingzahlungen zu erwerben (SZ RF 2022, Nr. 29 [Tb. 3], Pos. 5232).

Das Gesetz Nr. 297-FZ v. 14.7.2022 änderte das *Personenstandsgesetz*²⁵ dahin gehend, dass *RosFinMonitoring* auf Antrag vom Ständesamt Angaben aus dem Einheitlichen staatlichen Personenstandsregister übermittelt werden, die für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch die zuständigen Behörden erforderlich sind. Darüber hinaus wurde das Verzeichnis der Angaben, die an die Wahlkommissionen zu übermitteln sind, konkretisiert (SZ RF 2022, Nr. 29 [Tb. 3], Pos. 5264).

Straf- und Strafprozessrecht. Durch Gesetz Nr. 235-FZ v. 13.7.2022 wurde im *Ordnungswidrigkeitengesetzbuch*²⁶ die Verantwortlichkeit für rechtswidrige Devisentransaktionen und von Exporteuren, die Erlöse nicht in russischer Währung zurückführen, abgemildert. Die besonderen Verwaltungsstrukturen für professionelle Teilnehmer an ausländischen Wirtschaftstätigkeiten wurden abgeschafft. Die Strafsanktionen für Verstöße gegen die Devisengesetzgebung werden in Bezug auf Amtspersonen als Prozentsatz des Betrags des Verstoßes anstelle eines festen Betrags berechnet. Im Zeitraum v. 23.2.2022 bis zum 31.12.2022²⁷ wurde ein Moratorium auf die Anwendung der ordnungswidrigkeitsrechtlichen Verantwortlichkeit für Verstöße gegen die Anforderungen der Devisengesetzgebung eingeführt, wenn die Nichterfüllung der entsprechenden Anforderung durch Sanktionen gegen Bürger der RF oder russische juristische Personen durch ausländische Strukturen verursacht wird, die unfreundliche Handlungen gegenüber der RF vornehmen (SZ RF 2022, Nr. 29 [Tb. 1], Pos. 5202).

18) Föderales Gesetz Nr. 53-FZ v. 28.3.1998, SZ RF 1998, Nr. 13, Pos. 1475; IOR-Chronik, WiRO 1998, S. 269; 2023, S. 22.

19) Föderales Gesetz Nr. 76-FZ v. 27.5.1998, SZ RF 1998, Nr. 22, Pos. 2331; IOR-Chronik, WiRO 1998, S. 350; 2023, S. 52.

20) Föderales Gesetz Nr. 89-FZ v. 24.6.1998, SZ RF 1998, Nr. 26, Pos. 3009; IOR-Chronik, WiRO 1998, S. 350; 2020, S. 153.

21) Föderales Gesetz Nr. 146-FZ v. 31.7.1998, SZ RF 1998, Nr. 31, Pos. 3824; IOR-Chronik, WiRO 1998, S. 431; 2023, S. 22.

22) Föderales Gesetz Nr. 117-FZ v. 5.8.2000, SZ RF 2000, Nr. 32, Pos. 3340; IOR-Chronik, WiRO 2000, S. 386; 2023, S. 53.

23) Föderales Gesetz Nr. 17-FZ v. 25.2.2022, SZ RF 2022, Nr. 9 (Tb. 1), Pos. 1249; IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 302.

24) Föderales Gesetz Nr. 164-FZ v. 29.10.1998, SZ RF 1998, Nr. 44, Pos. 5394; IOR-Chronik, WiRO 1999, S. 37; 2002, S. 115.

25) Föderales Gesetz Nr. 143-FZ v. 15.11.1997, SZ RF 1997, Nr. 47, Pos. 5340; IOR-Chronik, WiRO 1998, S. 118; 2023, S. 54.

26) Föderales Gesetz Nr. 195-FZ v. 30.12.2001, SZ RF 2002, Nr. 1 (Tb. 1), Pos. 1; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 116; 2023, S. 24.

27) Der ursprünglich bis zum 31.12.2022 vorgesehene Zeitraum wurde durch Föderales Gesetz Nr. 518-FZ v. 19.12.2022, SZ RF 2022, Nr. 52, Pos. 9348, um ein Jahr bis zum 21.12.2023 verlängert.

Arbeits- und Sozialrecht. Durch Gesetz Nr. 236-FZ v. 14.7.2022 über den *Renten- und Sozialversicherungsfonds der RF* wurden der Russische Rentenfond und der Sozialversicherungsfonds der RF zu einem einheitlichen Renten- und Sozialversicherungsfonds der RF (Kurzbezeichnung: „Sozialfonds der RF“) mit Wirkung zum 1.1.2023 zusammengelegt. Dadurch soll die Struktur des Renten- und Sozialversicherungsfonds optimiert, die Festlegung von Sozialleistungen zentralisiert und die bestehenden Kosten gesenkt werden. Das Gesetz bestimmt die Rechtsstellung des Fonds, das Verfahren für seine Gründung, Reorganisation und Liquidation, die Aufgaben und Befugnisse des Fonds sowie die Verwaltungsorgane und deren Kompetenzen. Zudem regelt es Fragen im Zusammenhang mit dem Vermögen des Fonds und legt soziale Garantien für seine Mitarbeiter fest. Die Aufgaben und Befugnisse des Gründers des Fonds werden im Namen der RF von der Regierung der RF wahrgenommen. Die Mitarbeiter des Rentenfond und des Sozialversicherungsfonds der RF sowie ihrer territorialen Behörden werden ohne Probezeit und Attestierung im neu gegründeten Fonds und seinen territorialen Behörden weiterbeschäftigt (SZ RF 2022, Nr. 29 [Tb. 1], Pos. 5203).

Das Gesetz Nr. 237-FZ v. 14.7.2022 regelt die mit der Zusammenlegung des Russischen Rentenfond und des Sozialversicherungsfonds der RF eingeleitete große Rentenreform und novelliert 13 Gesetze auf dem Gebiet der *sozialen Sicherung*. Das Gesetz legt u. a. für verschiedene Versicherungsarten denselben Personenkreis fest, für den Versicherungsbeiträge berechnet und abgeführt werden, führt einen einheitlichen Tarif ein und verringert die Zahl der privilegierten Kategorien der Steuerzahler auf drei. Erhebliche Änderungen betreffen die Berichterstattung der Versicherten. Ein einziges Formular wird eine Reihe von derzeitigen Formularen ersetzen. Darüber hinaus sieht das Gesetz u. a. vor, dass im Fall der Zahlung von Geldsanktionen, die Hälfte des in der Aufforderung genannten Betrags innerhalb der ersten 10 Kalendertage nach Erhalt der Aufforderung zu überweisen ist. Gegenüber einem Versicherten, der selbstständig Fehler in den Angaben einer registrierten Person feststellt, bevor diese von der territorialen Behörde des Fonds entdeckt werden, und überarbeitete (korrigierte) Angaben einreicht, werden keine Geldsanktionen verhängt (SZ RF 2022, Nr. 29 [Tb. 1], Pos. 5204).

Das Gesetz Nr. 281-FZ v. 14.7.2022 erweiterte im *Veteranengesetz*²⁸ das Verzeichnis der Kategorien an Personen, die als Veteranen von Kampfhandlungen gelten, um Personen, die seit dem 24.2.2022 zur Sicherstellung der Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der speziellen Militäroperation auf den Territorien der Ukraine und der Volksrepubliken Donezk und Lugansk eingesetzt wurden und die für den Einsatz festgelegte Frist abgeleistet haben oder aus triftigen Gründen vorzeitig abkommandiert wurden (SZ RF 2022, Nr. 29 [Tb. 3], Pos. 5248).

Änderungen im Gesetz über *staatliche Leistungen an Familien mit Kindern*²⁹ und im Gesetz über die *Rechtsstellung von Militärangehörigen*³⁰ durch Gesetz Nr. 282-FZ v. 14.7.2022 sehen vor, dass den Familienmitgliedern verstorbener Militärangehöriger unabhängig von der Gesamtdienstzeit Wohnraum oder Geldmittel für den Erwerb von Wohnraum bereitgestellt werden. Bei der Bereitstellung von Wohnraum werden auch Kinder in der Familie eines Militärangehörigen berücksichtigt, die erst nach dessen Tod geboren wurden (SZ RF 2022, Nr. 29 [Tb. 3], Pos. 5249).

Internationale Rechtsbeziehungen. Mit RegVO Nr. 1239 v. 12.7.2022 wurde das *Verfahren der Gewährung humanitärer Hilfe an ausländische Staaten* aktualisiert. Hierfür werden die Kräfte und Mittel des russischen nationalen Einsatzstabs für

humanitäre Soforthilfe eingesetzt. Unter Berücksichtigung der Art und des Charakters der Notsituation können bei Bedarf jedoch auch andere Kräfte und Mittel an der humanitären Hilfe beteiligt werden. Lizenzen, Genehmigungen und Zertifikate für humanitäre Güter sowie Spezialausrüstung, Technik und Transportmittel, die aus dem Hoheitsgebiet der RF ausgeführt werden, um humanitäre Hilfe für ausländische Staaten zu leisten, sollen vorrangig erteilt werden (SZ RF 2022, Nr. 29 [Tb. 3], Pos. 5495).

Mit Gesetz Nr. 242-FZ v. 14.7.2022 wurde dem *Vertrag mit der Republik Tadschikistan über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Rentenversorgung* zugestimmt, der am 15.9.2021 in Duschanbe unterzeichnet worden ist. Der Vertrag regelt die Aufteilung der finanziellen Verantwortlichkeit der Vertragsparteien für die Versicherung der in ihrem Hoheitsgebiet erworbenen und noch zu erwerbenden Rentenansprüche. Er erfasst alle Arten der Versicherungsrenten, die Ansparungsrente und sonstige Auszahlungen aus Mitteln der Rentenansparungen, Sozialrenten sowie Sozialbeihilfen für Beattungen (SZ RF 2022, Nr. 29 [Tb. 1], Pos. 5209).

Wiss. Ref. Antje Himmelreich

Polen

Straf- und Strafprozessrecht. Durch *Gesetz zur Änderung des Zivilverfahrensgesetzbuchs* und einiger anderer Gesetze wurde das Änderungsgesetz zum StGB (Dz.U. 2022, Pos. 2600), das ursprünglich zum März 2023 in Kraft treten sollte³¹ dahingehend geändert, dass es in Teilen erst zum Oktober 2023 in Kraft tritt, allerdings treten die Vorschriften über Änderungen im Straßenverkehr weiterhin ab März 2023 in Kraft (Dz.U. 2023, Pos. 403).

Arbeits- und Sozialrecht. Im April 2023 trat eine Änderung des *Arbeitsgesetzbuchs* in Kraft. Damit hat Polen die RL (EU) 2019/1152³² umgesetzt. Die Änderungen betreffen die Arbeitnehmerrechte u. a. wird der Kündigungsschutz erweitert, es werden neue Informationspflichten für Arbeitsverträge eingeführt und auch die Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen erhalten mehr Rechte. Die Arbeitnehmerrechte werden insofern erweitert, als ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer nicht verbieten kann, für ein anderes Unternehmen zu arbeiten. Die Aufhebung des Verbots gilt für die Beschäftigung bei einem anderen Unternehmen sowohl im Rahmen eines Arbeitsvertrags als auch im Rahmen eines anderen Vertrags, z. B. eines Auftrags oder eines Werkvertrags. Das Verbot der Mehrfachbeschäftigung gilt jedoch, wenn der Arbeitgeber mit seinem Arbeitnehmer während des Arbeitsverhältnisses eine Wettbewerbsverbotsvereinbarung abgeschlossen hat. In diesem Fall darf der Arbeitnehmer keine weitere Beschäftigung aufnehmen. Darüber hinaus kann ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer verbieten, für einen anderen Arbeitgeber zu arbeiten, wenn er dazu aufgrund anderer Rechtsvorschriften berechtigt ist. So verbietet z. B. die Beschäftigungsordnung für Kommunalbedienstete ausdrücklich Tätigkeiten, die eine Verletzung der Dienstpflichten bedeuten würden. Ein Arbeitnehmer,

28) Föderales Gesetz Nr. 5-FZ v. 12.1.1995, SZ RF 1995, Nr. 3, Pos. 168; IOR-Chronik, WiRO 1995, S. 199; 2022, S. 343.

29) Föderales Gesetz Nr. 81-FZ v. 19.5.1995, SZ RF 1995, Nr. 21, Pos. 1929; IOR-Chronik, WiRO 1995, S. 358; 2023, S. 10.

30) S. oben Fn. 19.

31) Vgl. dazu IOR-Chronik, WiRO 2023, S. 26.

32) RL (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rats v. 20.6.2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der EU.

der mindestens sechs Monate lang beschäftigt wurde, kann einmal im Jahr eine Änderung der Beschäftigungsbedingungen beantragen. Dies gilt jedoch nicht für Arbeitnehmer in der Probezeit. Der Antrag kann z. B. eine Änderung der Art des Arbeitsvertrags in einen unbefristeten Vertrag oder eine Vollzeitbeschäftigung betreffen. Der Arbeitgeber ist in diesem Fall verpflichtet, den Antrag innerhalb eines Monats zu beantworten und soll ihm nach Möglichkeit stattgeben. Eine Ablehnung ist zu begründen. Wenn für die Stelle, die ein Arbeitnehmer innehat, eine Fortbildung erforderlich ist, müssen sie diese auf Kosten des Arbeitgebers und nach Möglichkeit während der Arbeitszeit des Arbeitnehmers durchführen. Schulungen, die außerhalb der normalen Arbeitszeit des Arbeitnehmers stattfinden, gelten als Arbeitszeit. Zudem gelten auch Pausen als Arbeitszeit, woraus folgt, dass der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Lohnzahlung für die Pausen hat. Die Arbeitnehmer werden bei der Geltendmachung dieser Rechte geschützt. Eine Kündigung oder sonstige Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus diesem Grund ist unzulässig. Dies betrifft insbesondere den o. g. Antrag des Arbeitnehmers auf Änderung der Art des Arbeitsvertrags in einen unbefristeten Vertrag oder in berechenbarere und sicherere Arbeitsbedingungen, die gleichzeitige Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber, das Ersuchen um Informationen über die Beschäftigungsbedingungen oder deren Änderung sowie die Ausübung des Rechts auf Erstattung der Fortbildungskosten und Anrechnung der Fortbildungszeit als Arbeitszeit. Hier gilt eine umgekehrte Beweislast. Es obliegt dem Arbeitgeber zu beweisen, dass er andere als die oben genannten Gründe für die Beendigung des Arbeitsvertrags hatte. Wird ein Verstoß gegen dieses Verbot festgestellt, so steht dem Arbeitnehmer eine Entschädigung in einer Höhe zu, die nicht unter dem Mindestlohn liegt. Ist für den Arbeitsplatz eines Arbeitnehmers eine Fortbildung erforderlich, müssen diese auf Kosten des Arbeitgebers und nach Möglichkeit während der Arbeitszeit des Arbeitnehmers durchgeführt werden, aber auch Schulungen, die außerhalb der normalen Arbeitszeit des Arbeitnehmers stattfinden, gelten als Arbeitszeit. Nach Inkrafttreten der Änderungen erhöhen sich die Arbeitspausen: während bis zu sechs Stunden Arbeitszeit bleibt es bei mindestens einer 15-minütigen Pause. Neu ist, dass nach mehr als neun Stunden Arbeitszeit zusätzlich 15 Minuten Pause gewährt werden müssen und nach 16 Stunden eine weitere 15-minütige Pause. Musste bislang der Arbeitsvertrag Angaben über die Vertragsparteien, die Art des Vertrags, die Arbeits- und Entgeltbedingungen und das Datum des Vertragsabschlusses enthalten, so ist im Arbeitsvertrag nunmehr zusätzlich erforderlich, den Sitz des Arbeitgebers anzugeben. Ist der Arbeitgeber eine natürliche Person, so ist die Anschrift des Wohnsitzes im Vertrag zu nennen. Wird ein Arbeitnehmer mit einem befristeten Vertrag beschäftigt, ist zusätzlich die Dauer des Vertrags oder das Datum, an dem er endet, anzugeben. Außerdem muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmer informieren über:

- die täglichen und wöchentlichen Arbeitszeiten;
- auf welche Pausen der Arbeitnehmer Anspruch hat;
- die täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten, auf die er Anspruch hat;
- die Regeln für Überstunden und den Ausgleich für Überstunden;
- im Falle von Schichtarbeit die Regeln für den Wechsel von einer Schicht zur anderen;
- bei mehreren Arbeitsorten die Regeln für den Wechsel zwischen den Arbeitsorten;
- die Bestandteile des Arbeitsentgelts und der Geld- und Sachbezüge des Arbeitnehmers, die nicht im Arbeitsvertrag festgelegt sind;
- die Höhe des bezahlten Urlaubs, auf den der Arbeitnehmer Anspruch hat, insbesondere des Jahresurlaubs, oder, falls dieser zum Zeitpunkt der Unterrichtung des Arbeitnehmers nicht bestimmt werden kann, die Regeln für die Festlegung und Gewährung des Urlaubs (Festlegung der Dauer des Jahresurlaubs, Regeln für die

- Inanspruchnahme des Jahresurlaubs, das laufende Jahr und das Datum, an dem der angesammelte Urlaub zu nehmen ist;
- die geltenden Vorschriften für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses, einschließlich der Formvorschriften, der Dauer der Kündigungsfristen und der Frist für die Anrufung eines Arbeitsgerichts oder, falls die Dauer der Kündigungsfristen nicht festgelegt werden kann, zum Zeitpunkt der Unterrichtung des Arbeitnehmers die Art und Weise, wie diese Kündigungsfristen festgelegt werden;
- das Recht des Arbeitnehmers auf Fortbildung, sofern diese vom Arbeitgeber angeboten wird, und insbesondere die allgemeinen Grundsätze der Ausbildungspolitik des Arbeitgebers;
- den Tarifvertrag oder eine andere kollektive Vereinbarung, welcher der Arbeitnehmer unterliegt, und, falls ein Tarifvertrag außerhalb des Unternehmens von gemeinsamen Einrichtungen oder Institutionen abgeschlossen wird, die Namen dieser Einrichtungen oder Institutionen; – wenn keine Arbeitsordnung festgelegt wurde, Datum, Ort, Uhrzeit;
- Ort, Zeit und Häufigkeit der Lohn- und Gehaltszahlung, Nachtzeit und die Art der Anerkennung durch den Arbeitgeber;
- die Vorschriften des Arbeitgebers über die Art und Weise, in der die Arbeitnehmer ihr Erscheinen zur Arbeit und ihre Anwesenheit am Arbeitsplatz sowie ihre Entschuldigungen für das Fernbleiben von der Arbeit zu bescheinigen haben.

Die vorstehenden Informationen müssen spätestens sieben Tage, nachdem das Arbeitsverhältnis zustande gekommen ist, erteilt werden. Außerdem müssen Arbeitnehmer innerhalb von 30 Tagen nach Aufnahme der Arbeit den Namen der Sozialversicherungsträger, an die die Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden, erfahren und es muss ihnen Auskunft gegeben werden über den vom Arbeitgeber gewährten Sozialversicherungsschutz. Wird ein Arbeitnehmer zur Arbeit ins Ausland entsendet, muss er ihn informiert werden über:

- das Land oder die Länder, in dem/denen die Arbeit im Ausland verrichtet werden soll und die voraussichtliche Dauer der Arbeit im Ausland;
- die Währung, in der die Vergütung gezahlt wird;
- ggf. Geld- oder Sachleistungen im Zusammenhang mit der Ausführung der zugewiesenen Arbeit;
- ob die Rückkehr des Arbeitnehmers gesichert ist.

Die Probezeit eines Arbeitnehmers darf drei Monate nicht überschreiten. Eine Ausnahme von der dreimonatigen Probezeit besteht, wenn mit dem Arbeitnehmer vereinbart wird, dass sich der Vertrag um die Urlaubszeit sowie um die Zeit der sonstigen entschuldigten Abwesenheit des Arbeitnehmers von der Arbeit verlängert, sofern solche Abwesenheiten auftreten. Es gelten jedoch weitere Regeln für Probearbeitsverträge. Der Arbeitsvertrag auf Probe darf:

- nur einen Monat dauern, wenn beabsichtigt wird, einen befristeten Arbeitsvertrag von weniger als sechs Monaten abzuschließen;
- nur zwei Monate dauern, wenn beabsichtigt wird, einen befristeten Arbeitsvertrag von mindestens sechs Monaten und weniger als 12 Monaten abzuschließen.

Diese Fristen können verlängert werden, jedoch nicht um mehr als einen Monat, wenn die Art der Arbeit dies rechtfertigt. Der erneute Abschluss eines Vertrags auf Probe ist nur dann zulässig, wenn der Arbeitnehmer für eine andere Art von Arbeit eingestellt werden soll. Hinsichtlich der Kündigung eines befristeten Arbeitsvertrags hat der Arbeitgeber den Kündigungsgrund anzugeben und die Gewerkschaft des Unternehmens, die den Arbeitnehmer vertritt, über seine Absicht, den befristeten Arbeitsvertrag des Arbeitnehmers zu kündigen, zu informieren. Stellt das Arbeitsgericht fest, dass die Kündigung des befristeten Arbeitsvertrags ungerechtfertigt ist oder gegen die Bestimmungen über die Beendigung von Arbeitsverträgen verstößt, so entscheidet es über die Unwirksamkeit der Kündigung, die Wiedereinstellung des Arbeitnehmers, wenn der Vertrag bereits gekündigt worden ist sowie eine Entschädigung. Ist zu dem Zeitpunkt, zu dem das Gericht über den Fall entscheidet, die Frist, bis zu der der befristete Arbeitsvertrag

laufen sollte, bereits abgelaufen oder entscheidet das Gericht, dass eine Wiedereinstellung wegen der kurzen verbleibenden Zeit bis zum Ablauf der Frist nicht ratsam wäre, hat der Arbeitnehmer lediglich Anspruch auf eine Abfindung. Dies bedeutet, dass nunmehr die gleichen Regeln gelten wie bei unbefristeten Arbeitsverträgen. Eine weitere Neuerung ist, dass alle Mitarbeiter vom Arbeitgeber über Beförderungsmöglichkeiten und freie Stellen informiert werden müssen. Die Beschäftigten können an diesen Auswahlverfahren teilnehmen und sich auf freie Stellen bewerben. Durch die Änderung hat ein Arbeitnehmer während des Kalenderjahrs Anspruch auf Pflegeurlaub, um eine Person persönlich zu betreuen oder zu unterstützen, die ein Familienmitglied ist oder in demselben Haushalt lebt, die aus schwerwiegenden medizinischen Gründen Pflege oder Unterstützung benötigt. Dieser Urlaub kann auf einmal oder in Teilen genommen werden. Die Dauer des Urlaubs beträgt fünf Tage. Der Arbeitnehmer erhält dafür keine Lohnfortzahlung. Als Familienangehöriger gilt der Sohn, die Tochter, die Mutter, der Vater oder der Ehegatte. Der Arbeitnehmer hat den Urlaub, in Papierform oder in elektronischer Form mindestens einen Tag vor dem geplanten Urlaub zu beantragen. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- den Namen der Person, die aus schwerwiegenden medizinischen Gründen in erheblichem Umfang Pflege oder Unterstützung benötigt;
- den Grund für den Bedarf des Arbeitnehmers an persönlicher Pflege oder Unterstützung;
- im Falle eines Familienangehörigen der Verwandtschaftsgrad zum Arbeitnehmer und im Falle eines Nicht-Familienangehörigen die Wohnanschrift der Person.

Dabei ist es nicht erforderlich, im Antrag detaillierte Angaben über den Gesundheitszustand der Person zu machen, für die der Arbeitnehmer die persönliche Betreuung übernimmt. Es reicht aus, anzugeben, dass der Arbeitnehmer die persönliche Pflege oder Unterstützung leisten muss. Weiter hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Urlaub aufgrund von höherer Gewalt. Die Dauer des Urlaubs beträgt zwei Tage oder 16 Stunden pro Kalenderjahr. Der Arbeitnehmer, der diesen Urlaub nimmt, hat weiterhin Anspruch auf die Hälfte des Lohns. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, diesen Urlaub auf Antrag des Arbeitnehmers zu gewähren, der spätestens an dem Tag gestellt werden muss, an dem der Urlaub genommen wird. Wie anderen Urlaubsanträgen kann der Arbeitnehmer den Antrag in jeder verfügbaren Form stellen. Außerdem wird in einigen Fällen flexible Arbeitszeit gewährt: Ein Arbeitnehmer, der ein Kind bis zum Alter von acht Jahren erzieht, kann eine flexible Arbeitszeitregelung beantragen. Er muss dies mindestens 21 Tage vor Beginn der flexiblen Arbeitszeitregelung tun. In dem Antrag auf flexible Arbeitszeitregelungen muss der Arbeitnehmer Folgendes angeben:

- den Namen und das Geburtsdatum des Kinds;
- den Grund für die Inanspruchnahme der flexiblen Arbeitszeitregelung;
- das Datum, an dem die Inanspruchnahme der flexiblen Arbeitszeitregelung beginnen und enden soll;
- die Art der flexiblen Arbeitszeitregelung, die der Arbeitnehmer in Anspruch nehmen möchte.

Bei der Prüfung des Antrags eines Arbeitnehmers auf eine flexible Arbeitszeitregelung berücksichtigt der Arbeitgeber auf der einen Seite die Bedürfnisse des Arbeitnehmers – einschließlich des Datums und des Grundes für die Inanspruchnahme der flexiblen Arbeitszeitregelung und auf der anderen Seite seine Bedürfnisse und Möglichkeiten – einschließlich der Notwendigkeit, den normalen Arbeitsablauf, die Arbeitsorganisation oder die Art der vom Arbeitnehmer ausgeführten Arbeit zu gewährleisten. Zu den flexiblen Arbeitsregelungen gehören unter anderem Personalabbau, Fernarbeit und Wochenendarbeit. Ein Arbeitnehmer, der flexible Arbeitsregelungen be-

antrag, kann jederzeit die Rückkehr zur vorherigen Arbeitsregelung beantragen. Ein Arbeitnehmer, der eine flexible Arbeitsregelung beantragt hat, kann deswegen nicht gekündigt oder fristlos entlassen werden. Zudem wird der Kündigungsschutz für schwangere Arbeitnehmerinnen ausgeweitet. Der Arbeitgeber darf den Arbeitsvertrag der Arbeitnehmerin nicht kündigen oder auflösen und auch keine Vorbereitungen für eine Entlassung der Arbeitnehmerin treffen. Dies gilt:

- während der Schwangerschaft;
- während des Mutterschaftsurlaubs;
- ab dem Datum des Antrags der Arbeitnehmerin bis zum Ende des Mutterschaftsurlaubs oder eines Teils davon;
- während des Vaterschaftsurlaubs oder eines Teils davon
- während des Elternurlaubs oder eines Teils davon.

Das Verbot wird wirksam:

- 14 Tage vor Beginn des Mutterschaftsurlaubs oder eines Teils des Mutterschaftsurlaubs;
- 21 Tage vor dem Beginn des Elternurlaubs oder eines Teils des Elternurlaubs;
- sieben Tage vor Beginn des Vaterschaftsurlaubs oder eines Teils des Vaterschaftsurlaubs.

Eine Kündigung während der Schwangerschaft, des Mutterschaftsurlaubs, des Urlaubs unter Mutterschaftsurlaubsbedingungen, des Vaterschaftsurlaubs oder des Elternurlaubs ist weiterhin nur möglich, wenn der Arbeitgeber insolvent ist oder aufgelöst wird. Das Gesetz trat im April 2023 in Kraft (Dz.U. 2023, Pos. 641).

RAin Tina de Vries

Tschechische Republik

Zivil- und Zivilprozessrecht. Das Plenum des Verfassungsgerichts hat in seinem Befund v. 21.2.2023³³ den gemeinsamen Antrag von 17 Senatoren abgewiesen, mit dem sie die Aufhebung einer Bestimmung der ZPO³⁴ als verfassungswidrig begehren, die Finanzinstitute zur Führung eines *gebührenfreien Pfändungsschutzkontos* verpflichtet. Nach Ansicht der Antragsteller stelle diese Verpflichtung einen Verstoß gegen den Schutz des Eigentums gemäß Art. 11 der Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten³⁵ (LZPS) sowie dem Recht auf freies Unternehmertum gemäß Art. 26 LZPS dar. Ziel der angefochtenen Vorschrift sei es, Schuldner vor unverhältnismäßig hohen Gebühren für die Einrichtung und Führung eines Pfändungsschutzkontos zu schützen und letztlich die mit der Zwangsvollstreckung der Entscheidung verbundene finanzielle Belastung der Schuldner zu mindern. Nach Ansicht des Verfassungsgerichts werde dadurch nicht in den Kernbereich der unternehmerischen Freiheiten eingegriffen. Da die Vorschrift ein legitimes Ziel durch ein angemessenes und nicht willkürliches Mittel verfolgt, hält diese einer Verhältnismäßigkeitsprüfung stand (Nr. 90/2023 Sb).

Straf- und Strafprozessrecht. Aufgrund einer Novelle der RegVO zur *Festlegung der ansteckenden Krankheiten bei Menschen, Tieren und Pflanzen im Sinne des Strafgesetzbuchs*³⁶ ist *Covid-19* nicht mehr vom Straftatbestand des Verbreitens einer menschlichen Infektionskrankheit (§§ 152, 153 StGB) erfasst. *Covid-19* wurde durch RegVO vom 13.3.2020³⁷

33) Az. Pl. ÚS 17/22.

34) Gesetz Nr. 99/1963 Sb. Vgl. zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2021, S. 245 (246).

35) Verfassungsgesetz Nr. 2/1993 Sb. *Listina základních práv a svobod* (LZPS). Vgl. zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2023, S. 63.

36) RegVO Nr. 453/2009 Sb.

zu Beginn der Pandemie in das Verzeichnis der Infektionskrankheiten aufgenommen, deren Verbreitung strafbar ist (Nr. 101/2023 Sb.).

Europäische Integration. Das Parlament hat in Anknüpfung an die VO 2019/1020³⁸ ein neues Gesetz über die *Marktüberwachung von Produkten* erlassen. Es bestimmt das Ministerium für Industrie und Handel als zentrale Verbindungsstelle nach dieser VO. Das Ministerium koordiniert u. a. die Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden der anderen Mitgliedstaaten und der EU-Kommission im Bereich der Marktüberwachung und die Konformität von Produkten. Geregelt werden außerdem die Zuständigkeitsbereiche sowie Rechte und Pflichten der einzelnen nationalen Aufsichtsbehörden (Nr. 87/2023 Sb.).

Rechtsanwalt/advokát Jan Sommerfeld, Regensburg/Prag

Slowakische Republik

Verwaltungsrecht. Durch eine Novelle des Gesetzes über die *Stadt Košice*³⁹ wurde die Kompetenz, über die Gliederung des Stadtgebiets zu entscheiden auf die Stadt Košice übertragen. Hintergrund der Änderung ist, dass sich die zweitgrößte Stadt der SR (ca. 240.000 Einwohner) in 22 Stadtteile mit eigener kommunaler Selbstverwaltung gliedert. Um die Verwaltung zu straffen, soll die Stadt nun in eigener Verantwortung über die Zusammenlegung von Stadtteilen entscheiden können (Nr. 115/2023 Z.z.).

Finanzrecht. Der Nationalrat hat im vergangenen Jahr im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine und der dadurch verursachten Energiekrise ein Gesetz über einen *Solidaritätsbeitrag aus Tätigkeiten im Erdöl-, Erdgas-, Kohle- und Raffineriektor*⁴⁰ verabschiedet. Das Gesetz sah eine Übergewinnsteuer in Höhe von 55 % des Gewinns für das Jahr 2022 vor. Durch eine Novelle des Gesetzes wird auch für das Jahr 2023 eine Übergewinnsteuer erhoben, wobei der Steuersatz auf 70 % angehoben wird (Nr. 124/2023 Z.z.).

Straf- und Strafprozessrecht. Der Nationalrat hat die *Strafprozessordnung*⁴¹ um eine Bestimmung ergänzt (§ 106 a StPO), welche das Verfahren für die Durchsuchung einer Wohnung oder anderer Räumlichkeiten, in denen ein Rechtsanwalt seine anwaltliche Tätigkeit ausübt, regelt. Befinden sich dort Unterlagen, die Tatsachen enthalten, die unter die anwaltliche Schweigepflicht fallen, sind die Ermittlungsbehörden dazu verpflichtet, die Slowakische Rechtsanwaltskammer und den Ermittlungsrichter um Zusammenarbeit zu ersuchen. Ohne Zustimmung eines Vertreters der Rechtsanwaltskammer sind die Ermittlungsbehörden nicht berechtigt, anwaltliche Unterlagen anlässlich einer Durchsuchung bei einem Rechtsanwalt einzusehen und zu beschlagnehmen. Erscheint der Vertreter der Rechtsanwaltskammer nicht zum Ort der Durchführung der Ermittlungsmaßnahme, sind Ermittlungsbehörden zur Einsichtnahme und Beschlagnahme mit Zustimmung des Ermittlungsrichters berechtigt. Der Ermittlungsrichter entscheidet am Ort der Ermittlungsmaßnahme auch dann, wenn der Vertreter der Rechtsanwaltskammer die Zustimmung zur Einsichtnahme und Beschlagnahme verweigert. Die Entscheidung über die Ersetzung der Zustimmung ist unanfechtbar. Ein Rechtsanwalt, bei dem eine Durchsuchung durchgeführt wird, ist berechtigt, eine Ton- oder Bild-Ton-Aufzeichnung des Verlaufs der Durchsuchung anzufertigen, was zu protokollieren ist. Die gleiche Befugnis hat auch der Vertreter der Rechts-

anwaltskammer und die Ermittlungsbehörde (Nr. 111/2023 Z.z.).

Das *Strafgesetzbuch*⁴² wurde um einen neuen Straftatbestand erweitert, der die Tötung eines Haustiers (§ 305 aa) ohne hinreichenden Grund unter Strafe stellt, wobei als Haustiere im Sinne der Bestimmung Hunde, Katzen und Frettchen gelten. Wer ohne hinreichenden Grund, der in einer besonderen Vorschrift vorgesehen ist, eines der vorgenannten Haustiere tötet oder ein Erzeugnis tierischer Herkunft oder ein tierisches Nebenerzeugnis aus einem getöteten Haustier herstellt, damit Handel treibt oder es sonst veräußert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft. Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer die Tat an mehr als einem Tier, in der Öffentlichkeit oder an einem der Öffentlichkeit zugänglichen Ort, aus einem besonderen Motiv heraus oder obwohl er innerhalb der letzten 24 Monate wegen einer solchen Straftat verurteilt worden ist, begeht. Durch die Novelle des StGB werden für die Zwecke der Straftatbestände der Tierquälerei (§ 305 a), der Vernachlässigung der Sorge um ein Tier (§ 305 b) und dem Organisieren von Tierkämpfen (§ 305 c) pferdeartige Tiere unter den besonderen Schutz des Strafrechts gestellt, die nunmehr auch als Tatobjekt in Frage kommen (Nr. 117/2023 Z.z.).

Internationale Rechtsbeziehungen. Durch eine Novelle mehrere Gesetze wurde die Stellung des *öffentlichen Beschützers der Rechte* (Ombudsmann), des Kommissars für Kinder und des Kommissars für Menschen mit Behinderungen gestärkt. Sie sind künftig zur Durchführung von systematischen Besuchen an Orten berechtigt, an denen sich Personen mit eingeschränkter persönlicher Freiheit aufhalten, um herauszufinden, wie sie behandelt werden. Hierzu zählen u. a. Justizvollzugsanstalten, Asylunterkünfte, aber auch Gesundheitseinrichtungen, in denen es zu freiheitsentziehenden Maßnahmen kommt. Das Gesetz dient der Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁴³ ergeben. Das Fakultativprotokoll verpflichtet die SR als Vertragsstaat unabhängige internationale und nationale Besuchsmechanismen zur Prävention von Folter an Orten, an denen Personen die Freiheit entzogen ist, zu etablieren (Nr. 110/2023 Z.z.).

Europäische Integration. Der Nationalrat hat das Gesetz über das *Petitionsrecht*⁴⁴ vor dem Hintergrund der VO (EU) 2019/788⁴⁵ novelliert. Die Novelle bestimmt, dass das Regierungsamt der SR die Funktion der nationalen Kontaktstelle für Europäische Bürgerinitiativen wahrnimmt. Es bietet Organisationsgruppen unentgeltlich Informationen und Unterstützung (Nr. 122/2023 Z.z.).

Rechtsanwalt/advokát Jan Sommerfeld, Regensburg/Prag

37) RegVO Nr. 75/2020 Sb.

38) VO 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rats v. 20.6.2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der RL 2004/42/EG und der VOen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011.

39) Gesetz Nr. 401/1990 Zb.

40) Gesetz Nr. 519/2022 Z.z. Vgl. dazu IOR-Chronik, WiRO 2023, S. 57.

41) Gesetz Nr. 301/2005 Z.z. Näher dazu IOR-Chronik, WiRO 2005, S. 313; zuletzt WiRO 2023, S. 57 (59).

42) Gesetz Nr. 300/2005 Z.z. Näher dazu IOR-Chronik, WiRO 2005, S. 312; zuletzt WiRO 2022, S. 189.

43) *Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment.*

44) Gesetz Nr. 85/1990 Zb. Näher dazu IOR-Chronik, ROW 1990, S. 272; zuletzt WiRO 2015, S. 151.

45) VO (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rats v. 17.4.2019 über die Europäische Bürgerinitiative.

Ungarn

Verwaltungsrecht. Die *Selbstverwaltung des Ärztestands* schafft Gesetz 2023:I „über die Änderung des Gesetzes 2006: XCVII über die Berufskammern im Gesundheitswesen⁴⁶ und des Gesetzes 1997:CLIV über das Gesundheitswesen“ v. 1.3. 2023 ab. Das Gesetz hebt die Zwangsmitgliedschaft der niedergelassenen Ärzte in den Ärztekammern auf, sodass es jedem Arzt anheimgestellt ist, ob er in der Kammer bleiben will oder nicht. Die Ärzte, die sich innerhalb einer einmonatigen Frist ab dem Inkrafttreten des Gesetzes nicht ausdrücklich für die Beibehaltung der Kammermitgliedschaft entscheiden, verlieren ihre Mitgliedschaft kraft Gesetzes. Für die ärztlichen Fortbildungen, den ärztlichen Ethikkodex und die ethische Disziplinaraufsicht sind fortan staatliche Stellen zuständig (MK 2023 Nr. 31).

Finanzrecht. Angesichts der Schwäche des Forint nehmen Maßnahmen der *Devisenbewirtschaftung* zu. So verbietet es die RegVO 89/2023. (III. 22.) Korm. „über Wirtschafts- und Finanzierungsmaßnahmen“ v. 22.3.2023 bestimmten Finanzinstituten, den Privatrentenkassen, Versicherern und Investmentbanken und -fonds, von Notenbanken anderer EU-Mitgliedstaaten in Forint ausgestellte Wertpapiere, die ein Kreditverhältnis verkörpern, anzukaufen. Dasselbe Verbot gilt für Privatpersonen, allerdings erst ab einer Kaufsumme von mehr als 20 Mio. HUF⁴⁷. Die RegVO ist nicht im regulären Normsetzungsverfahren ergangen, sondern beruht auf Sondervollmachten der Regierung aufgrund des Ausnahmezustands wegen des Kriegs in der Ukraine. Derartige Sonderverordnungen dürfen auch gegen Gesetze verstoßen, was diese RegVO auch tut: Sie weicht in einigen Punkten vom BGB und vom Zentralbankgesetz ab (MK 2023 Nr. 41).

Die *sektoralen Sondersteuern* für Branchen, aus denen ausländische Unternehmen vom ungarischen Markt verdrängt werden sollen, werden auch 2023 fortgeführt. RegVO 100/2023. (III. 29.) Korm. „über die Änderung der RegVO 197/2022. (VI. 4.) Korm. über die Extraprofitsteuern“ setzt bis auf Weiteres einen Steuersatz von 2,8 % des Jahresnettoerlöses fest⁴⁸. Auch diese RegVO beruht auf den Sondervollmachten der Regierung im Ausnahmezustand (MK 2023 Nr. 45).

Internationale Rechtsbeziehungen. Als vorletzter NATO-Mitgliedstaat stimmte Ungarn dem *NATO-Beitritt Finnlands* zu. Nur die Türkei ließ sich noch mehr Zeit, und die ungarische Regierung setzte die Frage erst in dem Moment auf die Tagesordnung des Parlaments in Budapest, nachdem sie aus Ankara grünes Licht erhalten hatte. Das finnische Beitrittsprotokoll zum NATO-Vertrag wird in Ungarn durch Gesetz 2023:IV v. 28.3.2023 innerstaatlich verkündet (MK 2023 Nr. 44).

Europäische Integration. Die EU und ihre Mitgliedstaaten schlossen am 14.12.2022 ein *Rahmenübereinkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Malaysia*. Das ungarische Parlament ratifizierte den Vertrag mit Gesetz 2023:II. Den vergleichbaren Vertrag zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten einerseits und *Thailand* andererseits ratifizierte Ungarn mit Gesetz 2023:III (beide v. 16.3.2023, in Folge bekannt gemacht in MK 2023 Nr. 38).

Prof. Dr. Dr. h. c. Herbert Küpper

Rumänien

Verwaltungsrecht. Durch ein am 13.4.2023 in Kraft getretenes Gesetz wurde eine Reihe von Änderungen am Verwaltungsgerichtsgesetz⁴⁹ vorgenommen, die in erster Linie das *Verfahren zur Aussetzung der Vollstreckung eines Verwaltungsakts* betreffen. Nach der Neuregelung gilt nun eine Frist von 30 Tagen ab Kenntnisnahme von dem Verwaltungsakt, innerhalb der gerichtlich die Aussetzung der Vollziehung beantragt werden kann. Innerhalb einer weiteren Frist von 60 Tagen ab der Antragstellung auf Aussetzung der Vollstreckung muss zudem eine Klage auf Aufhebung des Verwaltungsakts eingereicht werden, andernfalls wird der Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung vom Gericht wegen mangelnden Interesses abgewiesen (Gesetz Nr. 102/2023 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 50/1991 über die Baugenehmigung, des Gesetzes Nr. 554/2004 über Verwaltungsstreitigkeiten und zur Ergänzung von Artikel 64 des Gesetzes Nr. 350/2001 über Raumplanung und den Städtebau, M.Of. Nr. 322 v. 18. April 2023).

Das vorgenannte Gesetz bringt auch eine Reihe von Änderungen im *Baugenehmigungs- und Bauplanungsrecht*. Diese betreffen u. a. die Bekanntmachung von Baugenehmigungen, die eine wirksame Information aller Beteiligten und sonstigen interessierten Personen gewährleisten soll. Danach muss der Inhaber der Baugenehmigung nach der Erteilung, aber vor Beginn der Bauarbeiten, eine Reihe von Formalitäten erfüllen, die diesem Zweck dienen sollen:

- a) Eintragung der Baugenehmigung in das Grundbuch des betreffenden Gebäudes;
- b) eine Reihe von Details zum Investitionsvorhaben sind in einer weit verbreiteten lokalen oder überregionalen Zeitung zu veröffentlichen;
- c) ein Baustellenschild muss an einer gut sichtbaren Stelle auf der Baustelle angebracht werden.

Weiterhin wird die Genehmigungsbehörde verpflichtet, Informationen über die wichtigsten Bedingungen und Auflagen des Vorhabens innerhalb von höchstens 30 Tagen nach Erteilung der Baugenehmigung zu veröffentlichen. Zu diesen gehört etwa der Prozentsatz der Landnutzung, der Landnutzungskoeffizient, die betroffenen Flächen sowie die Angabe, ob eine Stellungnahme der zuständigen Behörden für den Schutz des kulturellen Erbes oder der für den Schutz der Umwelt angefordert bzw. eingeholt wurde. Darüber hinaus sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, dass die interessierte Öffentlichkeit und die betroffenen sozialen Einrichtungen in den Räumlichkeiten der Genehmigungsbehörde Informationen über die wichtigsten Regelungen hinsichtlich der Ausführung des jeweiligen Projekts sowie alle relevanten und als öffentlich geltenden Dokumente einsehen können. Die zusätzlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Öffentlichkeit wurden um die Regelung besonderer Fristen ergänzt, innerhalb derer interessierte Parteien eine Klage auf Aufhebung der Baugenehmigung oder Anträge auf Neben- oder Hauptintervention in solchen Streitfällen erheben können. Weiterhin führt das Gesetz im Bereich der Stadtplanung eine besondere Verjährungsfrist von einem Jahr ab der Genehmigung für Rechtsbehelfe gegen Entschei-

46) Gesetz 2006:XCVII „über die Berufskammern im Gesundheitswesen“, vom 29.11.2006, IOR-Chronik, WiRO 2007, S. 154.

47) Das entspricht etwa 53.000,- EUR.

48) Zu RegVO 197/2022. (VI. 4.) Korm. „über die Extraprofitsteuern“ s. IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 287; zur Anhebung des Steuersatzes für 2022 von 40 auf 95 Prozent kurz vor Jahresende durch RegVO 496/2022. (XII. 7.) Korm. v. 7.12.2022 s. IOR-Chronik, WiRO 2023, S. 33.

49) Gesetz Nr. 554/2004 über das Verwaltungsstreitverfahren, M.Of. Nr. 1154 v. 7.12.2004.

dungen über die Genehmigung von Stadt- und Raumplandokumenten durch die interessierten Parteien ein, und zwar abweichend von der allgemeinen Frist von fünf Jahren ab der Genehmigung, die im Gesetz über Raumordnung und Städtebau geregelt ist. Bei der Regelung dieser besonderen Fristen bezieht sich das Gesetz ausdrücklich auf die betroffenen Personen und Einrichtungen. Für alle anderen Betroffenen gelten daher weiterhin die allgemeinen Fristen für verwaltungsrechtliche Streitigkeiten (Gesetz Nr. 102/2023 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 50/1991 über die Baugenehmigung, des Gesetzes Nr. 554/2004 über Verwaltungsstreitigkeiten und zur Ergänzung von Artikel 64 des Gesetzes Nr. 350/2001 über Raumplanung und den Städtebau, M.Of. Nr. 322 v. 18. April 2023).

RA Axel Bormann

Bosnien und Herzegowina

Verwaltungsrecht. Das Gesetz über die *Standardisierung* (Normung) in der Republik Srpska von 2002 wurde neu gefasst. Unter einem Standard versteht das Gesetz eine von einem anerkannten Normungsgremium einvernehmlich angenommene technische Spezifikation zur wiederholten oder kontinuierlichen Verwendung, mit der die Konformität von Produkten, Prozessen und Dienstleistungen nicht zwingend vorgeschrieben ist. Eine internationale Norm ist eine Norm, die von einem internationalen Normungsgremium angenommen wurde und eine europäische Norm ist eine Norm, die von einem europäischen Normungsgremium angenommen wurde. Eine harmonisierte Norm ist eine europäische Norm, die aufgrund eines Ersuchens der EU-Kommission zur Anwendung in der harmonisierten Gesetzgebung der EU angenommen wurde. Internationale Normungsgremien sind etwa die Internationale Organisation für Normung (ISO) und die Internationale Elektrotechnische Kommission (IEC). Europäische Normungsgremien sind u. a. das Europäische Komitee für Normung (CEN) und das Europäische Komitee für Normung auf dem Gebiet der Elektrotechnik (CENELEC). Die Normung ist eine Reihe koordinierter Aktivitäten zur Annahme von Normen und den zugehörigen Dokumenten, die sich auf bestehende oder mögliche Anforderungen in einem bestimmten Bereich beziehen, um das optimale Organisationsniveau in diesem Bereich zu erreichen. Die Subjekte der Normung in der Republik Srpska sind das für Normungsangelegenheiten zuständige Ministerium, der Rat für Normung von Bosnien und Herzegowina und verschiedene Fachgremien für Normung der Republik Srpska und von Bosnien und Herzegowina sowie andere interessierte Kreise aus der Republik Srpska (Sl. glasnik 16/23).

In der Republik Srpska ist ein neues Gesetz über das *unbewegliche Vermögen, das für die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Gewalt genutzt wird*, ergangen. Es regelt das Eigentum an dem unbeweglichen Vermögen, das als Mittel zur Ausübung und Durchsetzung öffentlicher Gewalt dient und das seit der Unterzeichnung des Allgemeinen Rahmenabkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina (*Dayton-Friedensabkommen*) von Institutionen genutzt wird, die diese Gewalt ausüben und die in den Grundbüchern als Eigentümer eingetragen sind. Subjekte der öffentlichen Gewalt in der Republik Srpska sind die lokalen Selbstverwaltungseinheiten (Gemeinden), öffentliche Unternehmen, öffentliche Institutionen und andere öffentliche Dienste, die von der Republik Srpska bzw. den Gemeinden errichtet wurden. Das Gesetz regelt, dass die Eintragungen in die Grundbücher bezüglich

der genannten Immobilien, die von der gesetzlich vorgeschriebenen Institution verwaltet werden, nicht geändert werden, bis ein Gesetz erlassen wird, durch die das Eigentum an diesem unbeweglichen Vermögen geregelt wird. Dieses Gesetz wurde erlassen, obwohl das Verfassungsgericht von Bosnien und Herzegowina in seiner Sitzung vom 22.9.2022 feststellte, dass die Republik Srpska nicht die verfassungsmäßige Kompetenz hat, diese Rechtsmaterie zu regeln, da diese Materie in den Kompetenzbereich des Gesamtstaats Bosnien und Herzegowina fällt (Sl. glasnik 16/23).

Zivil- und Zivilprozessrecht. Das *Familiengesetz* von 2002 wurde neu gefasst und tritt am 1.9.2023 in Kraft. Die Neuerungen des Gesetzes betreffen vor allem den besseren Schutz der Kinder, der dadurch erreicht wird, dass in allen Angelegenheiten, die das Kind betreffen, alle Institutionen und Beteiligten verpflichtet sind, sich am Wohl des Kindes zu orientieren und danach zu handeln. Der Begriff der außerehelichen Gemeinschaft wurde so definiert, dass sie eine Lebensgemeinschaft zwischen einem Mann und einer Frau (außereheliche Partner) darstellt, zwischen denen kein Ehehindernis besteht und die mindestens zwei Jahre gedauert hat, oder kürzer, wenn in ihr ein Kind geboren wurde. Es wurde ein neues Institut der Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge nach der Ehescheidung eingeführt, sodass, wenn die Eltern keine Lebensgemeinschaft mehr bilden, die elterliche Sorge weiterhin gemeinsam ausgeübt werden kann. Voraussetzung ist, dass sie eine Vereinbarung über die gemeinsame elterliche Sorge treffen und das Gericht der Meinung ist, dass diese Vereinbarung im besten Interesse des Kindes ist. Die Vorschrift, nach der das Gericht einem Elternteil die elterliche Sorge wieder einräumen kann, wurde dahingehend präzisiert, dass die elterliche Sorge nur dann wieder eingeräumt werden kann, wenn der Grund für deren Entziehung weggefallen ist, außer in den Fällen, in denen die elterliche Sorge wegen der Begehung einer Straftat gegen die sexuelle Integrität des Kinds rechtskräftig festgestellt wurde. Die Altersgrenze für die Volladoption eines Kinds wurde von fünf Jahren auf zehn Lebensjahre angehoben, sodass Kinder bis zu diesem Alter volladoptiert werden können. Mit dem Ziel eines besseren Schutzes adoptierter Personen, ist die Einrichtung eines einheitlichen persönlichen Adoptionsregisters vorgesehen, das Daten über potenzielle Adoptierende enthält, die als geeignet befunden wurden, ein Kind zu adoptieren (allgemeine Befähigung zur Adoption) und über Kinder, die geeignet sind, adoptiert zu werden. Die Regelung der Ausübung der elterlichen Sorge und der Pflege der persönlichen Beziehungen wurde in die Zuständigkeit der Gerichte übertragen, im Gegensatz zur bisherigen Regelung, wonach die Zuständigkeit allein bei den Zentren für Sozialarbeit lag. Dem Kind wurde das Recht eingeräumt, seine Meinung in einem Gerichtsverfahren oder Verwaltungsverfahren darzulegen, wenn das Alter und die Reife des Kinds dies zulassen. Es wurde ein neues Institut der „antizipierten Erklärung“, die in der Form einer notariell beglaubigten Erklärung abgegeben werden kann, eingeführt, durch die einer Person vor der Entziehung oder Beschränkung ihrer Geschäftsfähigkeit die Gelegenheit gegeben wird, eine Person zu bestimmen, die ihr Betreuer sein soll. Das Register der antizipierten Erklärungen, in dem diese Erklärungen aufbewahrt werden sollen, wird in elektronischer Form bei den Notarkammern geführt. Der Mindestbetrag für den Kindesunterhalt wurde dahingehend korrigiert, dass der Unterhalt in einem festen Geldbetrag festgesetzt wird. Der gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes festgesetzte Unterhaltsbetrag darf jedoch nicht weniger als 15 % des durchschnittlichen Nettogehalts in der Republik Srpska für jede unterhaltsberechtigten Person betragen und nicht mehr als 50 % des gesamten monatlichen Einkommens des Unterhaltsverpflichteten für al-

le Personen, die von ihm Unterhalt beanspruchen. Durch eine Neuregelung wurde das „Recht auf ein Familienheim“ eingeräumt, das darin besteht, dass ein Familienheim (Haus, Wohnung oder eine sonstige Wohneinheit) in dem die Eltern und ihre minderjährigen oder adoptierten Kinder wohnen, durch den Ehegatten während der Dauer der Ehe nicht veräußert oder belastet werden kann, wenn dieses Familienheim Teil des gemeinsamen ehelichen Vermögens ist, ohne dass der andere Ehegatte in einer notariell beglaubigten Form zustimmt. Das Vermögen der Ehegatten wurde präzisiert und dahingehend definiert, dass das Vermögen, das ein Ehegatte im Zeitpunkt der Eheschließung hat, sein gesondertes Vermögen bleibt und dass das Vermögen, das ein Ehegatte nach der Eheschließung durch die Teilung des gemeinsamen Vermögens erlangt, sein gesondertes Vermögen wird. Eine weitere Neuerung besteht darin, dass die Tatsache des Abschlusses eines Ehevertrags in das Grundbuch eingetragen wird und bei der Notarkammer ein Register der Eheverträge geführt wird. In das Grundbuch werden auch alle Rechte an dem Grundstück eingetragen, die sich aus dem Ehevertrag ergeben (Sl. glasnik 17/23).

RA Tomislav Pintarić

Albanien

Verwaltungsrecht. Änderungen des *Straßengesetzbuchs* von 1998⁵⁰ sehen u. a. die Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen von bisher 110 auf 130 km/h vor, sowie die Überprüfung der Fahrerlaubnis für Personen über 65 Jahre im 3-Jahres-Turnus und ein spezielles Sicherheits- und Rückhaltesystem für Kinder unter drei Jahren in PKWs (FZ 2023, 6644).

Das neue Gesetz zur *Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen* stützt sich auf die gleichnamige EU-RL 2018/2001⁵¹ und sieht u. a. bis 2030 einen Anteil von 54,4 % an erneuerbarer Energie vor, sowie Regelungen für eine kostenwirksame und marktbasierende finanzielle Unterstützung für Elektrizität aus erneuerbaren Quellen, Maßnahmen für den Schutz von Förderregelungen und für die Vereinfachung der Verwaltungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien. Ferner enthält es Bestimmungen, die es den Verbrauchern ermöglichen, ihren eigenen Strom zu erzeugen, einzeln oder als Teil von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, ohne übermäßige Einschränkungen, sowie Sonderregelungen zur Bioenergie. Das gleichnamige Gesetz von 2017⁵² wurde aufgehoben (FZ 2023, 7077).

Das Gesetz über das *Imkereiwesen* orientiert sich an der EU-Honig-RL 2001/110⁵³ und der VO 1308/2013⁵⁴ über landwirtschaftliche Erzeugnisse und regelt u. a. den Beruf des Imkers, die Standortanforderungen für Bienenstöcke, die Qualitätsstandards für Honig und Imkereierzeugnisse, die Bienenzucht und den Bienenschutz sowie Etikettierung der Produkte und ihren Handel (FZ 2023, 6635).

Finanzrecht. Das *Einkommenssteuergesetz* von 1998⁵⁵ wurde aufgehoben und durch ein gleichnamiges neues Gesetz ersetzt, das – unter Berücksichtigung der EU-Fusions-RL 2009/133⁵⁶ und der Anti-Steuervermeidungs-RL 2016/1164⁵⁷ – einen umfassenden Katalog von zu versteuernden Einkünften enthält, und zwar nicht nur aus Arbeitslohn und Geschäftsgewinnen, sondern auch aus Immobilienvermögen und – nunmehr wieder – aus Erbschaft und Schenkung und privaten Renten. Gewinn- und Quellenbesteuerung ist ein eigenes Kapitel gewidmet, das an die FusionsRL anknüpft. Die wiedereingeführte Erbschafts- und Schenkungssteuer mit hohen Freibeträgen enthält groß-

zügige Ausnahmeregelungen, da Erben ersten und zweiten Grades genauso steuerbefreit sind wie Erbschaften und Schenkungen zwischen Geschwistern. Weitere Bestimmungen befassen sich mit den Erfordernissen der Steuererklärung und der Berechnungsgrundlage für die Besteuerung, wobei die dem Gesetz beigefügte Steuertabelle bei der Lohnsteuer einen Freibetrag von 50.000 Lek/mtl. vorsieht (ca. 400 EUR). Das Gesetz tritt zum 1.1.2024 in Kraft, allerdings mit weitreichenden Übergangsbestimmungen bis 2029 (FZ 2023, 8219).

Wirtschaftsrecht. Das Gesetz über den *Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten* folgt weitgehend der entsprechenden VO (EU) 2019/125⁵⁸ und sieht u. a. Verbote für Ex- und Import, Transit und Werbung von solchen Waren, ein engmaschiges staatliches Kontrollsystem, aber auch Ausnahmen vor, die genau definiert sind (FZ 2023, 7107).

Straf- und Strafprozessrecht. Zum verstärkten *Kampf gegen die Kriminalität* hat der Ministerrat RLen vorgelegt, die neben den vorgesehenen Maßnahmen umfangreiche statistische Daten zur Kriminalitätsentwicklung der letzten Jahre enthalten sowie aktuelle Berichte der EU und der USA zur Menschenrechtslage in Albanien integriert (FZ 2023, 7810).

Justizwesen. Mit Beschluss des Obersten Justizrats wurden die neue *Gerichtsstruktur* und die jeweiligen Gerichtssprengel endgültig festgelegt. Künftig gibt es in der ordentlichen Justiz nur noch 13 Eingangsgerichte und ein Berufungsgericht, des Weiteren zwei Verwaltungsgerichte nebst einer Berufungsinstanz und ein Gericht für Korruption und organisierter Kriminalität mit eigenem Berufungsgericht; der Oberste Gerichtshof ist Revisionsinstanz (FZ 2023, 6174 u. 6191).

Internationale Rechtsbeziehungen. Mit den *Arabischen Emiraten* wurde ein Visa-Abkommen geschlossen (FZ 2023, 4775). Ratifiziert wurden Abkommen mit *Nordmazedonien* über die Errichtung einer Sicherheits-Taskforce (FZ 2023, 6647) und zur Überwachung des Luftraums über dem Ohrid-See (FZ 2023, 6651).

Europäische Integration. Der Ministerrat hat zur Unterstützung der Beitrittsverhandlungen zur EU einen *Integrationsplan* für die Jahre 2023 bis 2025 beschlossen (FZ 2023, 3427).

Wolfgang Stoppel, Wiesbaden

50) Vgl. IOR-Chronik, WiRO 1999, S. 194.

51) RL (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rats v. 11.12.2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung).

52) Vgl. IOR-Chronik, WiRO 2017, S. 159.

53) RL 2001/110/EG des Rats v. 20.12.2001 über Honig.

54) VO (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rats v. 17.12.2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der VOen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007.

55) Vgl. IOR-Chronik, WiRO 1999, S. 196.

56) RL 2009/133/EG des Rats v. 19.10.2009 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, Abspaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, sowie für die Verlegung des Sitzes einer Europäischen Gesellschaft oder einer Europäischen Genossenschaft von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat.

57) RL (EU) 2016/1164 des Rats v. 12.7.2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts.

58) VO (EU) 2019/125 des Europäischen Parlaments und des Rats v. 16.1.2019 über den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten.